

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/24

Xanten, 23.06.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales am 01.07.2010	2 - 3
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 056/09	4 - 5
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 086/09	5 - 6

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Donnerstag, 1. Juli 2010, 18:00 Uhr,

in der JugendKulturWerkstatt "Exit", Im Niederbruch 6, 46509 Xanten, stattfindenden Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales ein.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.03.2010
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen oder Einwohner gemäß § 28 Abs. 8 i.V.m. § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten
- 4 Bericht gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse
- 5 Zulassung von Sachverständigen gemäß § 58 Absatz 3 GO NRW zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7
- 6 Zukunft der Tafel in Xanten

-Bericht des Koordinators Herrn Bartsch sowie des Caritasverbandes Moers-Xanten e.V.-
- 7 Vorstellung eines neuen Angebotes in der JugendKulturWerkstatt – "Teamparcours Xanten" in Zusammenarbeit mit ELAN-Training, Kleve

-Bericht des Leiters von ELAN-Training-
- 8 Zuschuss zur Förderung der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre an Instrumenten in Musikvereinen, Tambourcorps und Spielmannszügen

Drucksache Nr. St 09/237
- 9 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:
 - 9.1 Antrag der FBI Fraktion vom 07.05.2010 zur Unterstützung der Xantener Tafel nach der Suche von geeigneten Räumlichkeiten und Übernahme der Mietkosten durch die Stadt Xanten

Drucksache Nr. St 09/227

- 9.2 Antrag der SPD-Fraktion zum Bau der Skateranlage im Stadtpark vom 08.06.2010 sowie ergänzendes Schreiben vom 10.06.2010

Drucksache Nr. St 09/232

- 10 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 11 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 12 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

B. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 2 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 14.06.2010

Kappel
Ausschussvorsitzender

003 K 056/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26.08.2010 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Vynen Blatt 591 eingetragene
Einfamilienhaus mit Einliegerwohnhaus und Garage in Xanten -Vynen

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Vynen, Flur 5, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Spaenjesweg, groß: 612 qm

Gemarkung Vynen, Flur 5, Flurstück 179, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Spaenjesweg 1, 3, groß: 545 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit separatem Einliegerwohnhaus und Garage. Baujahr 1994, Haupthaus : ca.147,62 m² Wohnfläche, ca. 104,24 m² Nutzfläche, Einliegerwohnhaus : ca. 57,12 m² Wohnfläche, ca. 44,58 m² Nutzfläche. Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht gestattet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flur 5, Flurstück 179 : 269.000 EUR

b) Flur 5, Flurstück 176 : 55.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.06.2010

Burike
Rechtspflegerin

003 K 086/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 02.09.2010 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Vynen 1012 eingetragene, mit einem ehemaligen Gastronomiebetrieb mit Übernachtungsgewerbe und Wohneinheit bebaute Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Vynen, Flur 9, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, Martinstraße 17,
groß: 786 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ehemals als Gaststätte mit Pensionsbetrieb und Poststelle genutztes Gebäude nebst einer Wohneinheit und einer Garage. Nutzflächen Erdgeschoss: Gaststätte ca. 226,05 m², Poststelle : ca. 32,88 m². Wohn - und Nutzflächen Obergeschoss/ Dachgeschoss : insgesamt 219,59 m². Baujahr um 1958, Aufstockung Anbau 1994. Es bestehen Mängel und Unterhaltungsanstaue.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2009 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 200.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 14.06.2010

Burike
Rechtspflegerin